



HESSISCHER LANDTAG

19. 11. 2009

Kleine Anfrage

der Abg. Faeser, Franz, Rudolph und Siebel (SPD) vom 08.10.2009

betreffend gezielte Förderung von Projekten der interkommunalen Zusammenarbeit und Projekten zur Entwicklung der Kommunalstruktur

und

Antwort

des Ministers des Innern und für Sport

Vorbemerkung der Fragesteller:

Mit dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) existiert in Hessen eine tragfähige gesetzliche Grundlage für unterschiedliche Formen der interkommunalen Zusammenarbeit in Hessen.

Im Landeshaushalt sind innerhalb des Einzelplans 03 im Rahmen des Fachziels 7 "Kommunale Selbstverwaltung stärken und regionale Zusammenarbeit fördern" in den Jahren 2008 über 3,6 Mio. Euro, in 2009 über 3,1 Mio. Euro in 2010 über 3,2 Mio. Euro u.a. für kommunale Angelegenheiten bereitgestellt worden bzw. vorgesehen. Damit sollen auch Projekte der interkommunalen Zusammenarbeit finanziell unterstützt und gefördert werden.

Vorbemerkung des Ministers des Innern und für Sport:

Der Entwurf des Landeshaushaltplans für das Haushaltsjahr 2010 beinhaltet innerhalb des Einzelplans 03 für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministerium des Innern und für Sport im **Fachziel 7** das **Produkt Nr. 11** mit der Bezeichnung **Kommunale Angelegenheiten**. Für dieses Produkt wurden im Jahr 2008 ca. 3,6 Millionen € verausgabt und für 2009 ca. 3,1 Millionen und für 2010 ca. 3,2 Millionen Haushaltsmittel veranschlagt.

Das **Produkt Nr. 11 - Kommunale Angelegenheiten** - wird im Wirtschaftsplan des Landeshaushaltplans (Seite 39 bis 40) näher erläutert. Danach wird mit dem Produkt im Wesentlichen die Entwicklung der Kommunalstruktur gesteuert und die Allgemeine Rechts- und Finanzaufsicht über die kommunalen Körperschaften in Hessen ausgeübt. Im Ministerium des Innern und für Sport wird die unmittelbare Aufsicht über die Städte Frankfurt am Main und Wiesbaden sowie den Landeswohlfahrtsverband Hessen und den Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main wahrgenommen. Weiterhin umfasst das Produkt die Gewährung von Zuweisungen aus dem Landesausgleichsstock an Kommunen sowie an kommunalpolitische Schulungseinrichtungen zur Unterstützung kommunalpolitischer Schulungsmaßnahmen. Zu den Leistungen zum Produkt zählen daher u.a. die unmittelbare Aufsicht über kommunale Körperschaften, die Fördermaßnahme Freiherr-vom-Stein-Plakette sowie die Kommunalaufsicht bei den drei Regierungspräsidien.

Zum Produkt Nr. 11 gehören dagegen keine Leistungen, die die Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit betreffen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie bewertet die Landesregierung die Erfahrungen mit dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in den letzten Jahren?

Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 hat sich auch in den letzten drei Jahren als rechtliche Grundlage für die

interkommunale Zusammenarbeit sehr bewährt. Im Jahr 2010 wird es evaluiert werden, da es in der geltenden Form nach Ablauf des 31.12.2011 seine Gültigkeit verlieren wird. Die zwischen hessischen Kommunen in vielfältiger Art und Weise bestehenden verbindlichen Formen interkommunaler Zusammenarbeit werden überwiegend auf Grundlage des KGG beschlossen. Es ergab sich auch über die geförderten Kooperationen hinaus, von denen ich zur Frage 2 und 3 berichten werde, keine Notwendigkeit, die Formen der kommunalen Zusammenarbeit, wie sie das KGG vorsieht, zu erweitern. Der Gesetzgeber hat bemerkenswert vorausschauend das KGG 1969 konzipiert. Anders als in anderen Bundesländern, in denen mittlerweile ähnliche Gesetzeswerke existieren und fortlaufend Nachbesserungsbedarf festgestellt wurde, wurde das hessische KGG seit Inkrafttreten nur unwesentlich geändert.

Frage 2. Welche Projekte kommunaler Zusammenarbeit wurden jeweils in den Jahren 2008 und 2009 mit den in Kapitel 0301, Bukr. 2200 - Produkt 11 veranschlagten Mitteln gefördert?

Frage 3. In welchem Umfang wurden die einzelnen zu Frage 2 genannten Projekte finanziell gefördert?

Mit den in Kapitel 0301, Buchungskreis 2200 - Produkt 11 veranschlagten Mitteln wurden keine Projekte interkommunaler Zusammenarbeit gefördert. Das Produkt Nr. 11 beinhaltet wie in der Vorbemerkung ausgeführt im Wesentlichen Leistungen des Ministerium des Innern und für Sport und der drei Regierungspräsidien, die im Rahmen der Kommunalaufsicht für die hessischen Städte und Gemeinden sowie für die Landkreise erbracht werden.

Die finanzielle Unterstützung und Förderung von Projekten der interkommunalen Zusammenarbeit erfolgt seit April 2004 durch das Ministerium des Innern und für Sport auf Grundlage einer Rahmenvereinbarung zur Förderung der Bildung von gemeinsamen Dienstleistungszentren bei kleineren Gemeinden. Diese Rahmenvereinbarung und auch die spätere Novellierung wurden mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt. Nach der Rahmenvereinbarung aus dem Jahr 2004 wurden Kooperationen von Gemeinden mit in der Regel nicht mehr als 15.000 Einwohnern gefördert. Die Zusammenarbeit sollte in wesentlichen Aufgabenbereichen der laufenden Verwaltung, der Kassen- und Rechnungsgeschäfte und des Abgabewesens erfolgen. Durch die Zusammenarbeit sollte eine Einsparung der personellen und sächlichen Ausgaben von mindestens 15 v.H. pro Jahr (Effizienzgewinn) erzielt werden.

Im Jahr 2008 wurde die Rahmenvereinbarung evaluiert und ist im August 2008 verändert in Kraft getreten. Danach sind nunmehr Städte und Gemeinden mit in der Regel nicht mehr als 30.000 Einwohnern antragsberechtigt. Außerdem ist der Aufgabenbereich, in dem kooperiert werden soll, auf Aufgaben der sozialen Daseinsvorsorge und der kommunalen Infrastruktur erweitert worden. Sind die Anerkennungskriterien der Rahmenvereinbarung gegeben, ist der Förderungsumfang davon abhängig, wie viele Gemeinden sich am Kooperationsverbund beteiligen. Bei einer Beteiligung von drei Kommunen wird eine einmalige zweckgebundene Zuweisung von 75.000 €, bei mehr als drei Kommunen eine Zuweisung von 100.000 € (Höchstbetrag) gewährt. In Ausnahmefällen wird auch bei einem Zusammenschluss von zwei Gemeinden ein Förderbetrag von 50.000 € bewilligt.

Für die Gewährung der Zuwendungen nach den Rahmenvereinbarungen wurden für die Jahre ab 2004 bzw. werden auch für das Jahr 2010 Haushaltsmittel auf Grundlage des Fachziels 7, Produkt Nr. 17 - Zuweisungen aus dem Landesausgleichsstock - (Kap. 17 24, Bukr. 2595) zur Verfügung gestellt.

Im Einzelnen wurden folgende Zuweisungen aufgrund der Rahmenvereinbarungen gewährt:

In 2008:

Interkommunaler Kooperationsverbund	Aufgabenbereich	Zuwendung	Gesamt 500.000 €
Landkreis Offenbach mit allen 13 kreisangehörigen Kommunen	Kleiderkammer der Feuerwehren für Beschaffung u. Bewirtschaftung	75.000 €	
Hainburg mit Seligenstadt und Mainhausen	Reinigung, Wartung im Bereich Feuerwehr	75.000 €	
Mossautal, Beerfelden, Hesseneck, Rothenberg und Sensbachtal	Gründung Zweckverband "Kommunalservice Oberzent". Gemeinsames Haushalts- u. Rechnungswesen	100.000 €	
Weiterstadt und Erzhausen	Gemeinsamer Standesamtsbezirk	50.000 €	
Fuldatal, Ahnatal, Kaufungen, Hofgeismar, Espenau, Calden, Immenhausen, Zweckverband Immenhausen/ Espenau	Gemeinsame Prüfung der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel	100.000 €	
Idstein, Niedernhausen, Hünstetten, Waldems	Gemeinsamer Standesamtsbezirk "Idsteiner Land"	100.000 €	

In 2009:

Interkommunaler Kooperationsverbund	Aufgabenbereich	Zuwendung	Gesamt 450.000 €
Rückforderung einer Zuweisung einer rückabgewickelten Kooperation	Personalabrechnung und Finanzwesen	./. 75.000 €	
Groß-Umstadt und Otzberg	Errichtung eines Recyclinghofes	50.000 €	
Kelkheim und Eppstein	Gemeinsamer Standesamtsbezirk	50.000 €	
Bischoffen und Hohenahr	Gemeinsame Anschaffung und Nutzung von Feuerwehrfahrzeugen	50.000 €	
Mücke und Gemünden (Felda)	Gemeinsamer Standesamtsbezirk	50.000 €	
Bromskirchen und Allendorf (Eder)	Personal- und Finanzwesen	50.000 €	
Seligenstadt und Mainhausen	Gemeinsames Personalamt	50.000 €	
Ebersburg und Gersfeld	Gemeinsame(r) Kindergartenverwaltung und Standesamtsbezirk	50.000 €	
Bad Soden und Schwalbach (Taunus)	Gemeinsamer Standesamtsbezirk	50.000 €	
Immenhausen und Grebenstein	Gemeinsamer Standesamtsbezirk	25.000 €	
Wetter, Lahntal, Cölbe, Münchhausen	Gemeinsame koordinierte Jugendpflege	100.000 €	

Frage 4. Welche Projekte kommunaler Zusammenarbeit sollen im Jahr 2010 mit den in Kapitel 0301, Bukr. 2200 - Produkt 11 veranschlagten Mitteln gefördert werden?

Frage 5. In welchem Umfang ist im Jahr 2010 im Einzelnen eine finanzielle Förderung von Projekten der interkommunalen Zusammenarbeit vorgesehen?

Wie bereits an anderer Stelle erläutert, werden aus dem benannten Produkt Nr. 11 auch in 2010 keine Projekte kommunaler bzw. interkommunaler Zusammenarbeit gefördert.

Da die oben beschriebenen Zuwendungen nur auf Antrag der Kommunen gewährt werden, kann für das Jahr 2010 keine Aussage getroffen werden, welche Projekte interkommunaler Zusammenarbeit im Jahr 2010 aufgrund der Rahmenvereinbarung gefördert werden. Nach den Erfahrungen aus den Jahren 2008 und 2009 ist davon auszugehen, dass auch im Jahr 2010 förderungsfähige Anträge gestellt werden und somit für Zuwendungen etwa in

gleicher Größenordnung der Vorjahre, mithin ca. 500.000 € verausgabt werden können. Die Zuwendungen nach der Rahmenvereinbarung werden wie oben dargestellt mit Haushaltsmitteln unterlegt, die auch für Zuweisungen nach dem Landesausgleichstockverfahren gemäß § 28 Absatz 1 Finanzausgleichsgesetz (FAG) zur Verfügung stehen. Die Zuweisungen auf Grundlage der Rahmenvereinbarung wie auch nach dem Landesausgleichstockverfahren sind antragsabhängig. Insofern lässt sich keine Prognose darüber anstellen, in welcher Höhe im Jahr 2010 interkommunale Projekte gefördert werden.

Frage 6. Welche Projekte zur Entwicklung der Kommunalstruktur wurden bzw. werden in den Jahren 2008 bis 2010 über die zu den Fragen 2 und 4 genannten Einzelprojekte hinaus ebenfalls finanziell unterstützt?

Frage 7. In welchem Umfang wurden die einzelnen zu Frage 6 genannten Projekte finanziell gefördert?

Bis dato erfolgte keine finanzielle Unterstützung für Projekte zur Entwicklung der Kommunalstruktur. Auch für das in jüngster Vergangenheit einzige konkrete Vorhaben eines freiwilligen Zusammenschlusses der Städte Erbach und Michelstadt im Odenwald, das nicht zustande kam, wurde keine finanzielle Förderung von Landesseite in Aussicht gestellt.

Die Regierungsparteien haben im Koalitionsvertrag für die Legislaturperiode 2009 bis 2014 vereinbart, freiwillige Zusammenschlüsse von Landkreisen bzw. Gemeinden zu unterstützen. Sie sollen finanziell gefördert werden (S. 63). Derzeit ist kein konkretes Vorhaben von Gemeinden bzw. Landkreisen bekannt, einen freiwilligen Zusammenschluss anzugehen.

Frage 8. Nimmt die Landesregierung im Rahmen der Förderung von Einzelprojekten im Verhältnis zu städtischen und ländlichen Regionen unterschiedliche Schwerpunktsetzungen vor?

Die oben beschriebenen Rahmenvereinbarungen aus dem Jahr 2004 und 2008 unterscheiden nicht zwischen Kooperationen aus städtischen und ländlichen Regionen.

Frage 9. Auf welche Weise und mit welchem Ergebnis sind die Förderungen der einzelnen seit 2008 unterstützen Projekte evaluiert worden?

Die Zuweisung nach der Rahmenvereinbarung erfolgt in Form eines Bewilligungsbescheides des Ministeriums des Innern und für Sport an eine für die Kooperation federführende Kommune.

In diesem Bescheid wird dieser federführenden Kommune auferlegt, innerhalb eines Jahres die zweckentsprechende Verwendung durch einen schriftlichen Bericht nachzuweisen. Damit wird sichergestellt, dass die Kooperation auch tatsächlich umgesetzt und die gewährten Mittel zweckentsprechend eingesetzt wurden. Durch diese Prüfung konnte bisher im Falle einer Kooperation festgestellt werden, dass zwar die interkommunale Zusammenarbeit in Form von öffentlich-rechtlichen Verträgen vereinbart und auch in den Gemeindevertretungen beschlossen wurden, die darin verabredete Zusammenarbeit jedoch nicht umgesetzt wurde. Die Zuweisung wurde zurückgefordert und wurde auch vollständig zurückgezahlt. Im Jahr 2010 wird die gesamte Rahmenvereinbarung einer Evaluationsprüfung unterzogen werden.

Wiesbaden, 11. November 2009

Volker Bouffier